

Kurztitel

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 26/2005

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

20.04.2005

Text**§ 12****Naturpark**

Die Landesregierung kann allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestaltete und gepflegte Landschaftsschutz-, Ruhe-, Naturschutz- und Sonderschutzgebiete oder Teile davon durch Verordnung zum Naturpark erklären.